

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 894/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Szlena B [REDACTED] ,

M [REDACTED] / Q [REDACTED] , K [REDACTED] , [REDACTED] Bo [REDACTED] Street [REDACTED] ,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] , [REDACTED] -

g e g e n

Land Nordrhein - Westfalen ,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 6. Februar 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Dr. Thoma und Fortmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 13. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 28. September 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r u n d e

Das Landgericht hat dem Kläger als Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit unter anderem auch eine Rente für verfolgungsbedingte Minderung seiner Erwerbsfähigkeit um 25 % anerkannt, und zwar zunächst durch Teilurteil für die Zeit ab 1. Oktober 1966 monatlich 92 DM (ein Viertel - § 141 e BEG - der Altersmindestrente gemäß § 32 Abs. 2 BEG, § 21 b der 2. DV-BEG in der Fassung der 7. ÄndVO). Dieses Teilurteil ist rechtskräftig geworden. Bei seiner Ausführung berücksichtigte das beklagte Land die 8. und die 9. ÄndVO zur 2. DV-BEG und leistete dementsprechend für die Zeit ab 1. September 1969 als Rentennachzahlung und laufende Rente monatlich 109 DM statt der anerkannten 92 DM. Im Schlussurteil vom 19. Januar 1972 sprach das Landgericht dem Kläger unter anderem für die Zeit ab 1. September 1969 monatlich weitere 341 DM als rückständige und laufende Rente zu. Dies ist der Unterschied zwischen der durch das Teilurteil zu-

- 3 -

erkannten letzten Monatsrente von 92 DM und der Altersmindestrente von monatlich 433 DM ab 1. September 1969 gemäß § 21 b der 2. DV-BEG in der Fassung der 9. ÄndVO. Insoweit erstrebte das beklagte Land mit seiner Berufung gegen das Schlussurteil nur die Ermäßigung des dem Kläger für die Zeit ab 1. September 1969 zuerkannten Monatsbetrages von 341 DM auf 324 DM, weil von der Monatsrente von 433 DM nicht die durch das Teilurteil zugesprochenen 92 DM, sondern die tatsächlich gezahlten 109 DM abzumziehen seien. Der Kläger beantragte insoweit nur, die Berufung zurückzuweisen. Seine Berufung, der das Oberlandesgericht voll entsprach, richtete sich gegen die Entscheidung des Landgerichts über den Zinsanspruch nach § 169 ZPO. Auf die Berufung des beklagten Landes ermäßigte das Oberlandesgericht aus dem von beklagtem Land angeführten Grund die dem Kläger für die Zeit ab 1. September 1969 zuerkannte weitere Monatsrente auf 324 DM. Die Erhöhung der Altersmindestrente auf monatlich 485 DM ab 1. Januar 1971 durch die 10. ÄndVO hat es dabei nicht berücksichtigt. Dagegen wendet sich der Kläger mit seiner auf Zulassung der Revision gerichteten Beschwerde.

Die Beschwerde ist nicht begründet. Rechtsfragen, die nach § 219 Abs. 2 ZPO zur Zulassung der Revision führen könnten, sind hier nicht mehr zu entscheiden.

Der Kläger hat in Berufungsbegründung, von dem hier nicht interessierenden Zinsanspruch nach § 169 ZPO abgesehen, nur noch die Altersmindestrente (§ 32 Abs. 2 ZPO, § 21 b der 2. DV-BEG) verlangt. Eine Verurteilung des beklagten Landes zur Zahlung dieser Rente kann der Kläger auch insoweit, als sie durch die 10. ÄndVO zur 2. DV-BEG ab 1. Januar 1971 erhöht worden ist, nicht mehr erreichen. Wie er nämlich in seiner Beschwerde-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Begründung selbst vorträgt, zahlt ihm das beklagte Land auf Grund eines Bescheides vom 25. April 1972 diese Rente einschließlich ihrer Erhöhung durch die 10. ÄndVO. Dies ergibt sich auch aus Feststellungen des Berufungsgerichts in dem angefochtenen Urteil in Verbindung mit den Verwaltungsakten, auf die es verweist. Den Bescheid vom 25. April 1972 kann die Entschädigungsbehörde weder ganz noch zum Teil deswegen widerrufen, weil das später ergangene Berufungsurteil die Rentenerhöhung durch die 10. ÄndVO nicht berücksichtigt. Der Anspruch des Klägers ist somit erfüllt. Schon deswegen kann das beklagte Land nicht mehr an seiner Erfüllung verurteilt werden.

Mai

Dr. Thum